

Stadt



**Braunschweig**

Rechnungsprüfungsamt

# **Schlussbericht**

über die Prüfung des  
konsolidierten Gesamtabchlusses  
der Stadt Braunschweig zum

**31. Dezember 2015**

Inhaltsverzeichnis

Textziffer		Seite
1	Auftrag zur Prüfung des konsolidierten Gesamtabchlusses	2
2	Gegenstand, Maßstab, Art und Umfang der Prüfung des konsolidierten Gesamtabchlusses	2
2.1	Gegenstand der Prüfung	2
2.2	Maßstab der Prüfung	3
2.3	Art der Prüfung	3
2.4	Umfang der Prüfung	3
3	Erläuterungen und Feststellungen zum konsolidierten Gesamtabchluss	6
3.1	Rechtsgrundlagen	6
3.2	Abschlussstichtag	6
3.3	Internes Kontrollsystem	6
3.4	Konsolidierungskreis	7
3.5	Konsolidierungsgrundsätze	8
3.5.1	Einheitsgrundsatz, Grundsatz der Einheitlichkeit, Konsolidierungsmethoden	8
3.5.2	Kapitalkonsolidierung	9
3.5.3	Schuldenkonsolidierung	10
3.5.4	Zwischenergebniseliminierung	11
3.5.5	Aufwands- und Ertragskonsolidierung	12
3.6	Konsolidierungssoftware	13
3.7	Konsolidierungsbuchführung	13
3.8	Konsolidierungsbericht	14
3.9	Dem Konsolidierungsbericht beizufügende Bestandteile und Angaben	16
3.10	Wahlrecht nach § 128 Abs. 6 Satz 4 NKomVG	16
4	Prüfungsvermerk	17
<u>Anlagen</u>		
Anlage 1	Konsolidierte Ergebnisrechnung	
Anlage 2	Gesamtbilanz (kurz)	
Anlage 3	Gesamtbilanz (lang)	
Anlage 4	Konsolidierte Anlagenübersicht	
Anlage 5	Konsolidierte Schuldenübersicht	
Anlage 6	Konsolidierte Forderungsübersicht	
Anlage 7	Übersicht der konsolidierten Aufgabenträger	
Anlage 8	Übersicht der nicht konsolidierten Aufgabenträger	
Anlage 9	Kapitalflussrechnung	

1 Auftrag zur Prüfung des konsolidierten Gesamtabchlusses

Der Auftrag zur Prüfung des konsolidierten Gesamtabchlusses ergibt sich aus § 155 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 156 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG). Danach ist der konsolidierte Gesamtabchluss vom Rechnungsprüfungsamt (RPA) dahingehend zu prüfen, ob er nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) einschließlich der geltenden kommunalrechtlichen rechnungslegungsbezogenen Vorschriften und den sie ergänzenden Bestimmungen aufgestellt ist.

2 Gegenstand, Maßstab, Art und Umfang der Prüfung des konsolidierten Gesamtabchlusses

2.1 Gegenstand der Prüfung

Gegenstand der Prüfung ist der seitens der Stadt Braunschweig entsprechend § 128 Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 1 i. V. m. Abs. 1 NKomVG unter Beachtung der GoB aufzustellende konsolidierte Gesamtabchluss 2015 mit seinen Bestandteilen gemäß § 128 Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 2 sowie Satz 2 und 3 NKomVG, bestehend aus konsolidierter Ergebnisrechnung, Gesamtbilanz, konsolidierter Anlagen-, Schulden- und Forderungsübersicht, sowie dem entsprechend § 58 der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO) aufzustellenden Konsolidierungsbericht einschließlich der dem Konsolidierungsbericht beizufügenden Kapitalflussrechnung und den beizufügenden Angaben zu den nicht konsolidierten Beteiligungen.

Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit des konsolidierten Gesamtabchlusses trägt der Oberbürgermeister (OBM) der Stadt Braunschweig (Stadt).

Aufgabe des RPA ist es, den konsolidierten Gesamtabchluss unter Einbeziehung der Konsolidierungsbuchführung auf die Einhaltung der GoB einschließlich der geltenden kommunalrechtlichen rechnungslegungsbezogenen Vorschriften und sie ergänzende Bestimmungen zu prüfen und auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung ein Urteil über die Ordnungsmäßigkeit des konsolidierten Gesamtabchlusses abzugeben. Dazu hat das RPA auf den Konsolidierungszeitpunkt 31. Dezember 2015 den konsolidierten Gesamtabchluss unter Einbeziehung der Konsolidierungsbuchführung geprüft. Die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Ordnungswidrigkeiten und strafrechtlichen Tatbeständen, z. B. Unterschlagungen oder sonstigen Untreuehandlungen, soweit sie nicht die Ordnungsmäßigkeit des konsolidierten Gesamtabchlusses betreffen, waren nicht Gegenstand der Prüfung des konsolidierten Gesamtabchlusses. Die Beurteilung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns sowie der Verwaltungs- bzw. Geschäftsführung der Aufgabenträger der Stadt waren ebenfalls nicht Gegenstand der Prüfung des konsolidierten Gesamtabchlusses. Die Verantwortung für die Vermeidung und die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten liegt bezüglich der Stadt beim OBM und bezüglich der Aufgabenträger der Stadt bei deren örtlichen Leitungen.

## 2.2 Maßstab der Prüfung

Maßstab der Prüfung sind entsprechend § 128 Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 1 i. V. m. Abs. 1 NKomVG die GoB einschließlich der geltenden kommunalrechtlichen rechnungslegungsbezogenen Vorschriften (NKomVG und GemHKVO) und sie ergänzende Bestimmungen.

Regelungslücken im NKomVG bzw. in der GemHKVO bezüglich des konsolidierten Gesamtabschlusses sind durch sinngemäße Anwendung von bestehenden handelsrechtlichen Regelungen (HGB) zu schließen. Danach verbleibende Regelungslücken sind durch die sogenannten Arbeitsergebnisse und Hinweise der AG Gesamtabschluss des Landes Niedersachsen (Stand: 15. Dezember 2010) und - soweit zutreffend - durch das sogenannte Muster einer örtlichen Dienstanweisung (Stand: 15. Dezember 2010) sowie durch sonstige Hinweise des Landes oder Kommentierungen bzw. entsprechende Deutsche Rechnungslegungsstandards (DRS) zu schließen.

Zur Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses dient intern die für das Haushaltsjahr geltende Gesamtabschlussrichtlinie der Stadt mit Stand vom 20. November 2017 (Gesamtabschlussrichtlinie; vgl. Tz. 3.1 dieses Berichts).

## 2.3 Art der Prüfung

Das RPA hat die Prüfung nach § 155 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 156 Abs. 2 Satz 1 und 2 NKomVG in Anlehnung an den sogenannten risikoorientierten Prüfungsansatz im Sinne des § 317 Abs. 1 Satz 3 HGB und in Anlehnung an die Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

In diesem Rahmen hat das RPA für die Prüfung des konsolidierten Gesamtabschlusses - als Maßstab zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit des konsolidierten Gesamtabschlusses mittels ihrer Prüfungsanweisungen auf Basis bestimmter Daten des Vorjahresabschlusses der Stadt - Höchstgrenzen für die Wesentlichkeit für den konsolidierten Gesamtabschluss als Ganzes festgelegt. Diese Höchstgrenzen gelten gleichfalls für die von den Wirtschaftsprüfern (Teilbereichsprüfer) örtlich festzulegenden Wesentlichkeitsgrenzen für die Prüfung des jeweiligen von den örtlichen Leitungen der verselbstständigten Aufgabenträger der Stadt aufzustellenden Erfassungsformularsatzes.

In einem Fall (Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH) lag die vom Wirtschaftsprüfer festgelegte Wesentlichkeitsgrenze über der vom RPA festgelegten aussagebezogenen Wesentlichkeitsgrenze. Nach Rücksprache mit dem örtlichen Wirtschaftsprüfer des Aufgabenträgers und Durchsicht des Jahresabschlusses 2015, einschließlich des Formularsatzes, konnten hieraus jedoch keine Risiken hinsichtlich des Urteils einer ordnungsgemäßen Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses abgeleitet werden.

## 2.4 Umfang der Prüfung

Nach Art der Prüfung hat das RPA seine Prüfungshandlungen so geplant und durchgeführt, dass es Unrichtigkeiten und Verstöße in Vorgängen in der Konsolidierungsbuchführung (Summenabschluss und Konsolidierungsbuchungen) und im konsolidierten Gesamtabschluss gegen die GoB einschließlich der geltenden kommunalrechtlichen rechnungslegungsbezogenen Vorschriften und sie ergänzende Bestimmungen, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der zu prüfenden Einheit wesentlich auswirken, auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise mit hinreichender Sicherheit erkennen

konnte und dass es ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgeben kann, ob die Konsolidierungsbuchführung und der konsolidierte Gesamtabchluss frei von wesentlichen Unrichtigkeiten und Verstößen sind. Die Vorgänge in der Rechnungslegung beziehen sich auf den gesamten Erstellungsprozess und sämtliche Bestandteile des konsolidierten Gesamtabchlusses im Sinne des § 128 Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 2 sowie Satz 2 und 3 NKomVG.

Dementsprechend hat das RPA seine Prüfungshandlungen am Risiko des Erstellungsprozesses und an den Risiken in den Bestandteilen des konsolidierten Gesamtabchlusses unter Einbeziehung der Konsolidierungsbuchführung ausgerichtet, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können. Basis dafür waren Auskünfte der Verwaltung, analytische Prüfungshandlungen sowie eine grundsätzliche Beurteilung des auf die Aufstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses ausgerichteten internen Kontrollsystems. Hierzu zählen vor allem die organisatorischen Maßnahmen, die eine vollständige, richtige und zeitnahe Übermittlung der für die Aufstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses notwendigen Informationen gewährleisten sollen.

Bei der Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit des konsolidierten Gesamtabchlusses ist zu beachten, dass mit Ausnahme der Jahresabschlüsse der Stadt und des Pensionsfonds, die vom RPA selbst geprüft wurden, alle übrigen Jahresabschlüsse der in den konsolidierten Gesamtabchluss einbezogenen vollkonsolidierten Aufgabenträger und die Jahresabschlüsse der berücksichtigten assoziierten Aufgabenträger von den für die Prüfung der Erfassungsformularsätze verantwortlichen Teilbereichsprüfern bzw. von den für die Jahresabschlussprüfung verantwortlichen Wirtschaftsprüfern geprüft wurden. Seitens der Teilbereichsprüfer wurden hierzu ausschließlich uneingeschränkte Bestätigungsvermerke erteilt. Bei den von den Teilbereichsprüfern und damit nicht vom RPA geprüften Jahresabschlüssen hat sich das RPA durch eigene Prüfungshandlungen von der Ordnungsmäßigkeit dieser Abschlüsse überzeugt und dies entsprechend vermerkt.

Darüber hinaus ist bei der Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit des konsolidierten Gesamtabchlusses zu beachten, dass von den Teilbereichsprüfern, die auftragsgemäß einen Erfassungsformularsatz zur Aufstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses der Stadt geprüft haben, ein Teilbereichsprüfer seine uneingeschränkte Bescheinigung zum Erfassungsformularsatz zu den vom RPA erteilten Vorgaben ergänzt hat. Alle übrigen Teilbereichsprüfer haben entsprechend den Vorgaben des RPA zum Erfassungsformularsatz eine uneingeschränkte Bescheinigung erteilt. Nach entsprechender Sachverhaltsaufklärung beurteilt das RPA die Ergänzung zu der uneingeschränkten Bescheinigung des einen Erfassungsformularsatzes als nicht relevant für eine Ausweitung der Prüfung.

Die Prüfung schließt eine stichprobengestützte Prüfung der Nachweise für die Bilanzierung und die Angaben im konsolidierten Gesamtabchluss ein. Sie beinhaltet die Prüfung der angewandten Ansatz-, Bewertungs-, Ausweis- und Gliederungsgrundsätze sowie wesentliche Einschätzungen der Verwaltung und die Beurteilung der Gesamtaussage des konsolidierten Gesamtabchlusses.

Im Rahmen der Prüfung der Wertansätze im Summenabschluss hat sich das RPA - soweit zutreffend - auch auf die Ergebnisse der von den Teilbereichsprüfern der in den konsolidierten Gesamtabchluss der Stadt einbezogenen verselbstständigten Aufgabenträger geprüften und bescheinigten Erfassungsformularsätze gestützt. Die Verwertbarkeit dieser Ergebnisse wurde durch

eine kritische Durchsicht der entsprechenden Erfassungsformularsätze eingeschätzt.

Die vom OBM der Stadt mit Datum vom 1. März 2018 unterschriebene Gesamtbilanz in Kurz- und Langform sowie die konsolidierte Ergebnisrechnung und die Anlagen gemäß § 128 Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 2 i. V. m. Abs. 3 Nr. 2 bis 4 NKomVG wurden dem RPA am 15. März 2018 vorgelegt. Der mit dem Vermerk über die Feststellung der Vollständigkeit und Richtigkeit des konsolidierten Gesamtabschlusses der Stadt im Sinne des § 129 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 NKomVG vollständige konsolidierte Gesamtabschluss wurde dem RPA am 8. Mai 2018 zur Prüfung vorgelegt. Die Frist zur Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses beträgt gemäß § 129 Abs. 1 Halbsatz 2 NKomVG sechs Monate nach Ende des Haushaltsjahres. Künftig sollte eine fristgerechte Aufstellung angestrebt werden.

Das RPA hat den konsolidierten Gesamtabschluss der Stadt unter Einbeziehung der Konsolidierungsbuchführung gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 156 Abs. 2 Satz 1 und 2 NKomVG mit allen Unterlagen dahin geprüft, ob er seitens der Stadt unter Beachtung der GoB einschließlich der geltenden kommunalrechtlichen rechnungslegungsbezogenen Vorschriften und sie ergänzende Bestimmungen aufgestellt worden ist und er die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage unter Beachtung der GoB darstellt. Dabei hat das RPA gemäß § 155 Abs. 3 NKomVG die Prüfung entsprechend seinem pflichtgemäßen Ermessen beschränkt und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichtet.

Das RPA ist der Auffassung, dass der beschriebene Prüfungsumfang eine geeignete Grundlage für das Urteil bildet, ob der konsolidierte Gesamtabschluss im Sinne des § 128 Abs. 6 Satz 1 i. V. m. Abs. 1 NKomVG den GoB.

Ausgangspunkt war der geprüfte konsolidierte Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2014 der Stadt einschließlich der gesetzlich vorgeschriebenen Anlagen.

Erbetene Aufklärungen und Nachweise wurden durch die Verwaltung erteilt. Der OBM hat in einer Vollständigkeitserklärung mit Datum vom 05. Juni 2018 in schriftlicher Form versichert, dass in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte und Schulden, die erkennbaren Risiken berücksichtigt worden sowie alle erforderlichen Angaben enthalten sind. Die Vorgänge von besonderer Bedeutung wurden laut dieser Erklärung vollständig im Konsolidierungsbericht erläutert.

### 3 Erläuterungen und Feststellungen zum konsolidierten Gesamtabchluss

#### 3.1 Rechtsgrundlagen

Ab dem Haushaltsjahr 2012 sind gemäß Art. 6 Abs. 7 Satz 1 Neuordnungsgesetz i. V. m. § 179 Abs. 1 NKomVG (grundsätzlich) die Jahresabschlüsse der in § 128 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 10 NKomVG genannten Aufgabenträger mit dem Jahresabschluss der Kommune zusammenzufassen (Konsolidierung).

§ 59 Nr. 29 GemHKVO definiert „Konsolidierung“ als Zusammenfassung der Jahresabschlüsse der Kommune und der in § 128 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 10 NKomVG genannten (zu konsolidierenden bzw. bilanzierenden) Aufgabenträger zu einem konsolidierten Gesamtabchluss.

Im Übrigen regeln § 128 Abs. 4 NKomVG die Abgrenzung des Konsolidierungskreises (Einbeziehungspflicht, Einbeziehungsverbot, Einbeziehungswahlrecht), § 128 Abs. 5 NKomVG womit und wonach konsolidiert wird (Satz 1 bis 4) sowie das Wahlrecht auf Bewertungsvereinfachungen (Satz 5 und 6), § 128 Abs. 6 NKomVG den Inhalt und Umfang des konsolidierten Gesamtabchlusses und § 58 GemHKVO die Berichtsvorschriften zum konsolidierten Gesamtabchluss (Konsolidierungsbericht).

Zur Aufstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses dient für den Verbund Stadt Braunschweig die für das Haushaltsjahr geltende Gesamtabchlussrichtlinie der Stadt (vgl. Tz. 2.2 dieses Berichts).

#### 3.2 Abschlussstichtag

Der Abschlussstichtag des konsolidierten Gesamtabchlusses (31. Dezember) entspricht dem Stichtag des Jahresabschlusses der Stadt und der Jahresabschlüsse sämtlicher vollkonsolidierter Aufgabenträger.

#### 3.3 Internes Kontrollsystem

Um den Prüfungsumfang zu begrenzen, aber dennoch Aussagen über das Prüfergebnis mit hinreichender Sicherheit treffen zu können, erfolgte die Planung und Durchführung der Prüfung des konsolidierten Gesamtabchlusses der Stadt seitens des RPA risikoorientiert. In einem ersten Schritt erfolgte daher seitens des RPA die Prüfung des auf die Aufstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses ausgerichteten internen Kontrollsystems (IKS; vgl. Ziffer 12.1.2 der Gesamtabchlussrichtlinie).

Zur Prüfung des auf die Aufstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses ausgerichteten IKS ergeben sich seitens des RPA diverse Fragestellungen, die von der Konsolidierungsstelle durch entsprechende Nachweise oder Dokumente bzw. Erläuterungen zu beantworten und mit einer entsprechenden Referenz zu versehen waren, damit für diesen Bereich aus Prüfungssicht sichergestellt ist, dass ein konsolidierter Gesamtabchluss in formeller und materieller Hinsicht ordnungsmäßig aufgestellt werden konnte.

Um die Prüfung des auf die Aufstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses ausgerichteten IKS für das RPA und die Konsolidierungsstelle systematisch und wirtschaftlich zu gestalten, hat das RPA ein entsprechendes Prüfprogramm und ein entsprechendes Dokumentationsprogramm erstellt und dieses in einem gemeinsamen Termin mit der Verwaltung am 21. März 2018 bearbeitet.

Nach Auswertung des Prüfprogramms kommt das RPA zu dem Ergebnis, dass das auf die Aufstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses ausgerichtete IKS insgesamt als standardisiert, d. h. durchschnittlich gut ausgestaltet, anzusehen ist. Die technikerunterstützten Kontrollaktivitäten sind dabei in ausgeprägtem Maß implementiert und wirksam.

Das RPA weist weiterhin darauf hin, dass insbesondere im Bereich der manuellen Buchungen und bei wesentlichen Änderungen in der Konfiguration der Konsolidierungssoftware das Vier-Augen-Prinzip zu beachten bzw. einzuhalten und zu dokumentieren ist.

Übergreifende Informationen, die für die Erstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses relevant sind, erhält die Konsolidierungsstelle derzeit informell. Das RPA erachtet es weiterhin für notwendig, die grundsätzlichen Verantwortlichkeiten in Form von Arbeits- oder Dienstanweisungen schriftlich festzulegen.

Bei der Erstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses 2016 sind diese Hinweise zu berücksichtigen.

### 3.4 Konsolidierungskreis

Die Struktur des Verbunds Stadt Braunschweig zum Abschlussstichtag ergibt sich aus der unter Ziffer I.4 des konsolidierten Gesamtabchlusses beigefügten Grafik. Abgebildet werden die Aufgabenträger, an denen die Stadt am Abschlussstichtag des konsolidierten Gesamtabchlusses unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

Auf Basis dieser Verbundstruktur hat die Verwaltung den Konsolidierungskreis zur Aufstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses mittels der Kriterien „Grad des Einflusses“ im Sinne des § 128 Abs. 5 Satz 4 NKomVG und „untergeordnete Bedeutung“ im Sinne des § 128 Abs. 4 Satz 3 NKomVG abgegrenzt. Dementsprechend hat die Verwaltung für die Aufstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses 12 vollzukonsolidierende unmittelbare bzw. mittelbare Aufgabenträger, drei vollzukonsolidierende Sonderrechnungen und einen vollzukonsolidierenden Pensionsfonds in den Konsolidierungskreis einbezogen (verbundene Aufgabenträger). Außerdem wurden drei Aufgabenträger, auf deren Geschäfts- oder Finanzpolitik aufgrund von Stimmrechtsanteilen zwischen 20 % und 50 % bzw. aufgrund von entsprechend zu zahlenden Verbandsumlageanteilen seitens der Stadt unmittelbar oder mittelbar ein maßgeblicher Einfluss ausgeübt wird (assoziierte Aufgabenträger), auf Basis der sogenannten Eigenkapitalmethode im Sinne des § 128 Abs. 5 Satz 4 Halbsatz 2 NKomVG i. V. m. § 312 Abs. 1 HGB im konsolidierten Gesamtabchluss der Stadt berücksichtigt (vgl. Ziffer V.1.2.1 des konsolidierten Gesamtabchlusses).

Bei 14 verselbstständigten Aufgabenträgern bestehende Mehrheitsbeteiligungen, von denen es sich um drei unmittelbar von der Stadt und 11 mittelbar über vollkonsolidierte verselbstständigte Aufgabenträger gehaltene Beteiligungen handelt, wurden wegen - seitens der Verwaltung - beurteilter untergeordneter Bedeutung im Sinne des § 128 Abs. 4 Satz 3 NKomVG nicht in den Konsolidierungskreis einbezogen. Aus gleichen Gründen wurden drei assoziierte Aufgabenträger nicht auf Basis der sogenannten Eigenkapitalmethode im Sinne des § 128 Abs. 5 Satz 4 Halbsatz 2 NKomVG i. V. m. § 312 Abs. 2 Satz 1 HGB im konsolidierten Gesamtabchluss der Stadt berücksichtigt. Ebenso wurden zwei weitere Aufgabenträger, an denen von der Stadt nur An-



teile von unter 20 % gehalten werden, nicht in den Konsolidierungskreis einbezogen (vgl. Ziffer V.1.2.1 und Ziffer V.2.2 des konsolidierten Gesamtabchlusses).

Im Berichtsjahr gab es keine Veränderungen innerhalb des Verbunds der Stadt Braunschweig.

Im Rahmen der Abgrenzung des Konsolidierungskreises hat die Verwaltung den Begriff „untergeordnete Bedeutung“ bzw. „Wesentlichkeit“ im Sinne des § 128 Abs. 4 Satz 3 NKomVG und damit die Einbeziehung bzw. den Ausweis von Aufgabenträgern in den bzw. im konsolidierten Gesamtabchluss unter Ziffer 6.3 der Gesamtabchlussrichtlinie und unter Ziffer V.1.2.1 b) des konsolidierten Gesamtabchlusses auf Basis quantitativer und qualitativer Kriterien operationalisiert.

Auf dieser Basis hat die Verwaltung sechs Aufgabenträger mit quantitativer untergeordneter Bedeutung - mit entsprechender Begründung hinsichtlich einer sozialen und wirtschaftlichen Bedeutung dieser Aufgabenträger für die Stadt - qualitativ als nicht von untergeordneter Bedeutung beurteilt. Im Ergebnis hat die Verwaltung für diese Aufgabenträger von der Vereinfachungsregel des § 128 Abs. 4 Satz 3 NKomVG keinen Gebrauch gemacht.

Die Prüfung des auf dieser Basis abgegrenzten Konsolidierungskreises zum 31. Dezember 2015 hat seitens des RPA - bezüglich der Beurteilung einer untergeordneten Bedeutung im Sinne des § 128 Abs. 4 Satz 3 NKomVG - ausgenommen für die Aufgabenträger Braunschweig Stadtmarketing GmbH, Braunschweig Zukunft GmbH und Struktur-Förderung Braunschweig GmbH wie im Vorjahr keinen Anlass für Einwendungen ergeben.

Aus Prüfungssicht ergibt sich für die vorgenannten drei Aufgabenträger entsprechend der qualitativen Kriterien eine soziale und wirtschaftliche Bedeutung für die Stadt. Dies lässt sich einerseits aus dem Gesellschaftszweck der Gesellschaften ableiten und andererseits aus den seit der Gründung dieser Gesellschaften jeweils durchgeführten Veranstaltungen und umgesetzten Projekten (vgl. Niederschriften der entsprechenden Gesellschafterversammlungen und Aufsichtsratssitzungen). Als weiteres Kriterium für eine entsprechende Beurteilung ist zudem die finanzielle Belastung der Stadt mit strukturellen Verlusten durch Aufgabenträger heranzuziehen (zu weiteren Ausführungen siehe Tz. 3.4 des Schlussberichts über die Prüfung des konsolidierten Gesamtabchlusses der Stadt Braunschweig zum 31. Dezember 2012).

Der Grundsatz der Stetigkeit ist bei der Abgrenzung des Konsolidierungskreises beachtet worden. Im Berichtsjahr hat sich der Kreis der - nach den seitens der Verwaltung zugrunde gelegten Maßstäben - einzubeziehenden Unternehmen im Vergleich zum Vorjahr nicht verändert.

### 3.5 Konsolidierungsgrundsätze

#### 3.5.1 Einheitsgrundsatz, Grundsatz der Einheitlichkeit, Konsolidierungsmethoden

Im Rahmen des konsolidierten Gesamtabchlusses ist die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt so darzustellen, als ob die Stadt und die in den konsolidierten Gesamtabchluss der Stadt einzubeziehenden Aufgabenträger konkretisiert durch die Konsolidierungsmaßnahmen und zusammen mit den zu bilanzierenden assoziierten Aufgabenträgern eine wirtschaftlich und rechtlich eigenständige Einheit bilden (Einheitsgrundsatz).

In diesem Rahmen ist der konsolidierte Gesamtabchluss der Stadt auf Basis des Jahresabschlusses der Stadt und der nach den Rechnungslegungsvorschriften der Stadt - unter anderem hinsichtlich Ansatz und Bewertung - grundsätzlich vereinheitlichten Jahresabschlüsse (Kommunalabschlüsse II bzw. III) der in den konsolidierten Gesamtabchluss der Stadt einzubeziehenden Aufgabenträger aufzustellen (Grundsatz der Einheitlichkeit).

Die dazu in den konsolidierten Gesamtabchluss der Stadt übernommenen Vermögensgegenstände und Schulden der einbezogenen Aufgabenträger wurden grundsätzlich einheitlich nach den für die Stadt anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften angesetzt und bewertet. Für die Darstellung der tatsächlichen Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage (vgl. § 128 Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 1 i. V. m. Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 NKomVG) sind die Überleitungen der Jahresabschlüsse der in den konsolidierten Gesamtabchluss der Stadt einbezogenen Aufgabenträger grundsätzlich an die für die Stadt geltenden Rechnungslegungsvorschriften des niedersächsischen Haushaltsrechts erfolgt. Im Berichtsjahr wurde bei dem Aufgabenträger Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig die Bewertung der Pensionsrückstellungen entsprechend dem Teilwertverfahren (Zinssatz 5,0 %) nach § 44 Abs. 3 GemHKVO im Formularsatz für den konsolidierten Gesamtabchluss angepasst. Der Aufgabenträger Abwasserverband hatte im Berichtsjahr im Rahmen der Überleitung in die Kommunalbilanz II eine Rückstellung für unterlassene Instandhaltungen gebildet. Diese Rückstellung nach § 43 Abs. 4 GemHKVO kann abweichend von den Vorschriften des HGB gebildet werden, wenn innerhalb von drei Jahren nach Ende des Haushaltsjahres die unterlassene Instandhaltung nachgeholt werden. Weitere Abweichungen von den für die Stadt geltenden Ansatz- und Bewertungsvorschriften in Teilbereichen bewegen sich im Rahmen der in der Gesamtabchlussrichtlinie festgelegten Regelungen, die überwiegend aufgrund der Hinweise der Arbeitsgruppe Gesamtabchluss des Landes Niedersachsen getroffen wurden. Insgesamt ist die praktizierte Vorgehensweise prüfungsseitig unter Wesentlichkeitsgesichtspunkten nicht zu beanstanden.

Die nachfolgend dargestellten seitens der Verwaltung umgesetzten Konsolidierungsschritte entsprechen nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen unter Berücksichtigung von Wesentlichkeitsgesichtspunkten den gesetzlichen Vorschriften.

### 3.5.2 Kapitalkonsolidierung

Bei der Kapitalkonsolidierung sind die Kapitalverflechtungen der in den konsolidierten Gesamtabchluss der Stadt einbezogenen Aufgabenträger entsprechend § 128 Abs. 5 Satz 4 Halbsatz 1 NKomVG i.V. m. § 301 Abs. 1 HGB auf Basis der Kommunalabschlüsse II bzw. III aufzurechnen. Der jeweilige Beteiligungsbuchwert der Stadt bzw. des jeweils herrschenden Aufgabenträgers wird mit der auf diese Anteile entfallenden Nettoposition (ohne Sonderposten) eines jeweils beherrschten in den konsolidierten Gesamtabchluss einzubeziehenden Aufgabenträgers verrechnet. Im konsolidierten Gesamtabchluss sind also weder der jeweilige Beteiligungswert der Stadt bzw. des jeweils herrschenden Aufgabenträgers noch die zugehörige (anteilige) Nettoposition des jeweils beherrschten in einen konsolidierten Gesamtabchluss einbezogenen Aufgabenträgers enthalten.

Die Verwaltung hat für die Kapitalkonsolidierung von dem durch § 128 Abs. 5 Satz 5 NKomVG geschaffenen Wahlrecht zum Verzicht auf die Ermittlung und den Ansatz von Zeitwerten im Zeitpunkt der Erstkonsolidierung keinen Gebrauch gemacht (vgl. Ziffern 5.4.1 und 7.1.2 der Gesamtabchlussrichtlinie).

Dementsprechend wurden zur Bestimmung der sogenannten Unterschiedsbeträge seitens der Aufgabenträger im Rahmen aufzustellender Kommunalabschlüsse III bei den Aufgabenträgern vorhandene stille Reserven/Lasten aufgedeckt. Die in der Erstkonsolidierung vorgenommene Neubewertung hat in den Folgejahren die Fortschreibung der jeweiligen Kommunalbilanzen III zur Folge.

Entsprechend dieser Vorgaben hat die Verwaltung wie im Vorjahr für die Aufstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses an die drei vollzukonsolidierenden Sonderrechnungen, an den vollzukonsolidierenden Pensionsfonds und die Kernverwaltung einen Erfassungsformularsatz auf Basis NKR-Bilanzierung, an acht vollzukonsolidierende Aufgabenträger einen Erfassungsformularsatz auf Basis HGB-Bilanzierung ohne Neubewertung und an vier vollzukonsolidierende Aufgabenträger einen Erfassungsformularsatz auf Basis HGB-Bilanzierung mit Neubewertung zur Aufstellung und Prüfung versandt.

Die seitens des RPA vorgenommene Auswertung der von den Teilbereichsprüfern erstellten Jahresabschlussmemoranden hinsichtlich der Erstellung einer Kommunalbilanz III und einer Kommunalergebnisrechnung III hat zu dem Ergebnis geführt, dass sämtliche Erfassungsformularsätze für die Überführung in den Summenabschluss und die Konsolidierung geeignet sind. Einwendungen werden nicht erhoben.

Wegen des Verzichts der Ausübung des Wahlrechts nach § 128 Abs. 5 Satz 5 NKomVG erfolgte die Kapitalkonsolidierung seitens der Verwaltung entsprechend § 128 Abs. 5 Satz 4 NKomVG i. V. m. § 301 Abs. 1 Satz 2 HGB nach der sogenannten Neubewertungsmethode. Dabei wurden - bezogen auf den Konsolidierungskreis - entsprechend § 128 Abs. 5 Satz 1 NKomVG (grundsätzlich) die Beteiligungsbuchwerte der seitens der Stadt gehaltenen Anteile an den einbezogenen verselbstständigten Aufgabenträgern mit dem jeweils anteiligen Reinvermögen - basierend auf den beizulegenden Zeitwerten der übernommenen Vermögensgegenstände und Schulden dieser Aufgabenträger zum Zeitpunkt der Erstkonsolidierung (1. Januar 2012) - verrechnet (zu den besonderen Regelungen in Bezug auf Zweck- bzw. Wasserverbände vgl. § 128 Abs. 5 Satz 2 und 3 NKomVG). Aktive Unterschiedsbeträge haben sich im Rahmen dieser Verrechnungen nicht ergeben, sodass entsprechende Geschäfts- oder Firmenwerte im konsolidierten Gesamtabchluss nicht auszuweisen waren.

Die sich demzufolge im Rahmen der Erstkonsolidierung ergebenden anteiligen passiven Unterschiedsbeträge, die aus thesaurierten Gewinnen der Vorjahre resultierten, in denen die Aufgabenträger noch nicht konsolidiert wurden, sind entsprechend der herrschenden Kommentierung und dem Vorschlag der Arbeitsgruppe Gesamtabchluss des Landes Niedersachsen in die Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses eingestellt worden. Die anteiligen passiven Unterschiedsbeträge, die infolge der Neubewertung entstanden sind, werden ebenfalls unter den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses ausgewiesen. Die Auflösung der anteiligen Unterschiedsbeträge aus der Neubewertung für das Berichtsjahr wurde ordnungsgemäß erfolgswirksam gebucht.

### 3.5.3 Schuldenkonsolidierung

Bei der Schuldenkonsolidierung sind Forderungen, Rückstellungen, Verbindlichkeiten sowie Rechnungsabgrenzungsposten zwischen den in den konsolidierten Gesamtabchluss der Stadt einbezogenen Aufgabenträgern entsprechend § 128 Abs. 5 Satz 4 Halbsatz 1 NKomVG i. V. m. § 303 Abs. 1 HGB zu

eliminieren.

Bei der Schuldenkonsolidierung ist zwischen sogenannten unechten und echten Aufrechnungsdifferenzen zu unterscheiden. Als unechte Aufrechnungsdifferenzen werden Unterschiedsbeträge bezeichnet, die auf fehlerhaften Buchungen oder zeitlichen Buchungsunterschieden beruhen. Solche Aufrechnungsdifferenzen sollten im Rahmen einer ordnungsmäßigen Vorbereitung und Durchführung des Konsolidierungsprozesses vermieden werden. Echte Aufrechnungsdifferenzen können dadurch entstehen, dass Ansprüche und Verpflichtungen unterschiedlichen Bilanzierungs- und/oder Bewertungsgrundsätzen unterliegen. Bei der Behandlung der im Rahmen der Schuldenkonsolidierung auftretenden Aufrechnungsdifferenzen ist zu unterscheiden, ob diese erfolgswirksam oder erfolgsneutral entstanden sind.

Die Verwaltung hat unter Ziffer 7.1.3 der Gesamtabchlussrichtlinie für die Klärung von Differenzen im Rahmen der Schuldenkonsolidierung eine Wertgrenze von 500 TEUR festgelegt.

Unter Berücksichtigung dieser Wertgrenze wurden die im Rahmen der Schuldenkonsolidierung aufgegriffenen Aufrechnungsdifferenzen entsprechend ihrem Charakter und ihrer Entstehung nach erfolgsneutral bzw. erfolgswirksam eliminiert. Nicht aufgegriffene Differenzen unterhalb der Wertgrenze in Höhe von per Saldo 1.565 TEUR werden innerhalb des konsolidierten Gesamtabchlusses als Differenzen aus der Schuldenkonsolidierung unter den Sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen.

Unechte Differenzen können bereits im Vorfeld der eigentlichen Schuldenkonsolidierung im Rahmen der Aufstellung der jeweiligen Kommunalabschlüsse II bzw. III durch entsprechende Korrekturbuchungen bereinigt werden, sodass im Rahmen der Schuldenkonsolidierung nur echte Aufrechnungsdifferenzen eliminiert werden müssen. Es wird der Verwaltung empfohlen, bei zukünftigen Aufstellungen des konsolidierten Gesamtabchlusses weiterhin von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

#### 3.5.4 Zwischenergebniseliminierung

Bei der Zwischenergebniseliminierung sind Gewinne bzw. Verluste bei Vermögensgegenständen, die auf internen Leistungsbeziehungen im Verbund Stadt Braunschweig zwischen den in den konsolidierten Gesamtabchluss der Stadt einbezogenen vollkonsolidierten Aufgabenträgern beruhen, entsprechend § 128 Abs. 5 Satz 4 Halbsatz 1 NKomVG i. V. m. § 304 Abs. 1 HGB bzw. für assoziierte Aufgabenträger entsprechend § 128 Abs. 5 S. 4, 2. HS NKomVG i. V. m. § 312 Abs. 5 S. 3 HGB zu eliminieren.

Gemäß § 128 Abs. 5 Satz 4 Halbsatz 1 NKomVG i. V. m. § 304 Abs. 2 HGB kann auf eine Zwischenergebniseliminierung verzichtet werden, sofern die Zwischenergebnisse für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Verbunds von untergeordneter Bedeutung sind. Aufgrund fehlender Vorgaben seitens des Landes hat die Verwaltung unter Ziffer 7.1.4 der Gesamtabchlussrichtlinie als Wertgrenze für die Wesentlichkeit im Rahmen der Zwischenergebniseliminierung - bezogen auf die jeweilige Bilanzposition - 5 % der Bestände bei Vermögensgegenständen, die aus verbundinternen Transaktionen stammen, festgelegt. Bezogen auf die jeweilige Bilanzposition lagen in den Jahren 2012 bis 2014 grundsätzlich alle Zu- und Abgänge dieser Bestände unter 2 %. Eine Ausnahme ergab sich unter den Vorräten. Hier wurde ein deutlich höherer Anteil der Zugänge an Beständen am Bilanzposten des

Summenabschlusses ermittelt. Die Auswertung des Sachverhaltes seitens der Verwaltung ergab jedoch, dass bei der zugrundeliegenden Transaktion keine Zwischengewinne erzielt wurden. Insofern unterblieb aufgrund der untergeordneten Bedeutung eine Zwischenergebniseliminierung.

Die Verwaltung teilte mit, dass eine Überprüfung, inwieweit im Verbund Braunschweig Zwischenergebnisse entstehen, turnusmäßig alle fünf Jahre erfolgt, die nächste Überprüfung wird dementsprechend planmäßig in 2019 erfolgen.

Für assoziierte Aufgabenträger sind die Vorschriften zur Zwischenergebniseliminierung gemäß § 304 HGB entsprechend anzuwenden, soweit die für die Beurteilung maßgeblichen Sachverhalte bekannt oder zugänglich sind.

Die Verwaltung hat dargelegt, dass bei den drei assoziierten Aufgabenträgern keine Zwischenergebnisse im Sinne von § 304 HGB im Verbund der Stadt Braunschweig vorhanden sind.

Die letztlich praktizierte Vorgehensweise zur Beurteilung der untergeordneten Bedeutung der Zwischenergebniseliminierung der Verwaltung ist nicht zu beanstanden.

### 3.5.5 Aufwands- und Ertragskonsolidierung

Bei der Aufwands- und Ertragskonsolidierung sind die Aufwendungen sowie die entsprechenden Erträge zwischen den in den konsolidierten Gesamtabchluss der Stadt einbezogenen Aufgabenträgern entsprechend § 128 Abs. 5 Satz 4 Halbsatz 1 NKomVG i. V. m. § 305 Abs. 1 HGB zu eliminieren, sodass im konsolidierten Gesamtabchluss der Stadt nur solche Aufwendungen und Erträge ausgewiesen werden, die mit gesamtabschlussfremden Dritten im Haushaltsjahr entstanden sind.

Die Verwaltung hat unter Ziffer 7.1.5 der Gesamtabchlussrichtlinie für die Klärung von Differenzen im Rahmen der Aufwands- und Ertragskonsolidierung eine Wertgrenze von 500 TEUR festgelegt.

Unter Berücksichtigung dieser Wertgrenze wurden die im Rahmen der Aufwands- und Ertragskonsolidierung aufgegriffenen Aufrechnungsdifferenzen entsprechend ihrer Entstehung eliminiert. Nicht aufgegriffene Differenzen unterhalb dieser Wertgrenze werden innerhalb des konsolidierten Gesamtabchlusses als Differenzen aus der Aufwands- und Ertragskonsolidierung unter den Sonstigen ordentlichen Erträgen i. H. v. 1.322 TEUR und unter den Sonstigen ordentlichen Aufwendungen i. H. v. 1.340 TEUR ausgewiesen. Die Verwaltung wird gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass die Aufgabenträger auch im Bereich der Aufwendungen und Erträge Abstimmungen durchführen. In diesem Zusammenhang ist ein Prozess zu entwickeln, der die Vorgehensweise bei Aufwands- und Ertragsabstimmungen der Aufgabenträger einheitlich und transparent regelt.

Unechte Differenzen können bereits im Vorfeld der eigentlichen Aufwands- und Ertragskonsolidierung im Rahmen der Aufstellung der jeweiligen Kommunalabschlüsse II bzw. III durch entsprechende Korrekturbuchungen bereinigt werden, sodass im Rahmen der Aufwands- und Ertragskonsolidierung nur echte Aufrechnungsdifferenzen eliminiert werden müssen. Es wird der Verwaltung empfohlen, bei zukünftigen Aufstellungen des konsolidierten Gesamtabchlusses weiterhin von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

### 3.6 Konsolidierungssoftware

Zur Aufstellung der Rechenwerke des konsolidierten Gesamtabchlusses setzt die Verwaltung die auf sie ausgerichtete Konsolidierungssoftware IDLKONSIS der Firma IDL Beratung für integrierte DV-Lösungen GmbH (IDL), Hamburg, nach dem Release-Stand 52016 (IDLKONSIS) ein.

Die eingesetzte Konsolidierungssoftware IDLKONSIS ist - beauftragt durch IDL - seitens der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (BDO), Düsseldorf, unter Beachtung des Prüfungsstandards IDW PS 880 vom Institut der Wirtschaftsprüfer auf Ordnungsmäßigkeit geprüft worden. Als Prüfungsergebnis bescheinigt BDO, dass - entsprechend den im Prüfbericht mit Stand vom 22. November 2011 genannten Anforderungen - die eingesetzte Konsolidierungssoftware IDLKONSIS bei sachgerechter Anwendung eine ordnungsmäßige Rechnungslegung ermöglicht. Auf dieser Basis hat das Referat 0200 - unter Berücksichtigung relevanter Aspekte für eine Freigabe - mit Erklärung vom 3. Juli 2013 gemäß § 35 Abs. 5 Nr. 1 GemHKVO mit den entsprechenden Festlegungen nach § 41 Abs. 2 Nr. 2 a) und b) GemHKVO die eingesetzte Konsolidierungssoftware IDLKONSIS zur Anwendung freigegeben (Freigabeerklärung). Die Version 2014.0 ist geprüft und das Prüfungsergebnis durch BDO am 18. Dezember 2014 bestätigt worden. Der vorgelegte konsolidierte Gesamtabchluss 2015 wurde mit der Version 2016 erstellt. Für diesen Release-Stand liegt bislang keine Bescheinigung einer Prüfung nach dem Prüfungsstandard IDW PS 880 vor. Sich hieraus ergebende Risiken für die Prüfung des konsolidierten Gesamtabchlusses 2015 werden indes nicht gesehen.

Entsprechend dieser seitens des Referats 0200 getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen sprechen aus Prüfungssicht keine Anzeichen dafür, dass die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten für die Rechenwerke des konsolidierten Gesamtabchlusses der Stadt nicht gewährleistet ist.

### 3.7 Konsolidierungsbuchführung

Die Konsolidierungsbuchführung (Summenabschluss und Konsolidierungsbuchungen) erfolgt programmgestützt zentral beim Referat 0200 mit Hilfe der Konsolidierungssoftware IDLKONSIS (vgl. Tz. 3.6 dieses Berichts) auf Basis der Daten der Kommunalabschlüsse II bzw. III (vgl. Tz. 3.5.1 dieses Berichts) der in den konsolidierten Gesamtabchluss der Stadt einbezogenen Aufgabenträger.

Die entsprechenden Kommunalabschlüsse II bzw. III werden seitens der örtlichen Leitungen dieser Aufgabenträger - unter Beachtung der Vorgaben der Gesamtabchlussrichtlinie der Stadt - mit Hilfe der von der Verwaltung in Zusammenarbeit mit IDL entwickelten Erfassungsformularsätze (vgl. Tz. 3.5.2 dieses Berichts) auf Excel-Basis aufgestellt und seitens der Teilbereichsprüfer bescheinigt. Die jeweiligen Erfassungsformularsätze, in denen sämtliche konsolidierungsrelevanten Daten dokumentiert sind, dienen der notwendigen Datenzuführung zur Aufstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses.

Sämtliche konsolidierungsrelevanten Daten werden mittels der von den Teilbereichsprüfern bescheinigten Excel-basierten mit hinreichenden Prüfungsroutinen versehenen Erfassungsformularsätze automatisiert in die Konsolidierungssoftware IDLKONSIS überführt. Auf dieser Basis erfolgt mittels der automatisierten Arbeitsschritte „Bildung des Summenabschlusses“, „Vortrag der Konzerndaten komplett“ und „Durchführung der Konsolidierungsbuchungen“

die Aufstellung der Rechenwerke des konsolidierten Gesamtabchlusses.

Die Prüfung der im Rahmen des Arbeitsschritts „Bildung des Summenabschlusses“ vorgenommenen Addition des Kommunalabschlusses II der Stadt mit den Kommunalabschlüssen II bzw. III der in den konsolidierten Gesamtabchluss der Stadt einbezogenen Aufgabenträger zum Summenabschluss, der Basis für den Arbeitsschritt „Durchführung der Konsolidierungsbuchungen“ ist, hat keine Anzeichen für materielle Fehler ergeben.

Der „Vortrag der Konzerndaten komplett“ einschließlich der konsolidierungsrelevanten Buchungen aus den Vorjahren erfolgt systemunterstützt und wird mittels eines Protokolls dokumentiert.

Die im Rahmen des Arbeitsschritts „Durchführung der Konsolidierungsbuchungen“ aufgetretenen betragsmäßigen Abweichungen wurden ebenfalls automatisiert mittels eines Protokolls dokumentiert und bei entsprechend für den konsolidierten Gesamtabchluss mit betraglicher Relevanz manuell korrigiert.

Im Ergebnis sind bei der Prüfung der Konsolidierungsbuchführung keine Feststellungen getroffen worden, die dagegen sprechen, dass die Konsolidierungsbuchführung keine materiellen Fehler enthält und damit nicht ordnungsmäßig ist.

### 3.8 Konsolidierungsbericht

Der konsolidierte Gesamtabchluss ist gemäß § 128 Abs. 6 Satz 2 NKomVG durch einen Konsolidierungsbericht zu erläutern. Maßgeblich hierfür sind grundsätzlich die Vorgaben des § 58 GemHKVO. Ergänzende Anforderungen bzw. Hinweise zum Konsolidierungsbericht ergeben sich aus § 128 Abs. 6 Satz 3 (vgl. Tz. 3.9 dieses Berichts) bzw. Satz 4 (vgl. Tz. 3.10 dieses Berichts) NKomVG.

Der Konsolidierungsbericht hat - vor dem Hintergrund der Begrenzung der Rechnungslegung auf quantitative Größen und der Stichtagsbezogenheit bzw. Vergangenheitsorientierung des konsolidierten Gesamtabchlusses - die besondere Aufgabe und Funktion, dem Gesamtabchlussadressaten ergänzende und zusätzliche Informationen zu liefern, die es ihm ermöglichen sollen, sich ein umfassendes Bild über die zum Abschlussstichtag bestehende und die zukünftige Gesamtsituation der Kommune zu verschaffen. Der Konsolidierungsbericht soll hierbei nicht als Zusammenfassung der von der Kommune bzw. den verselbstständigten Aufgabenträgern aufgestellten Rechenschafts- bzw. Lageberichte aufgefasst werden. Es sollen im Konsolidierungsbericht vielmehr Darstellungen und Erläuterungen unter Berücksichtigung des Einheitsgrundsatzes (vgl. Tz. 3.5.1 Abs. 1 dieses Berichts) aus der Sicht einer wirtschaftlich und rechtlich eigenständigen Einheit, d. h. des Verbunds Stadt Braunschweig als Ganzes, erfolgen (vgl. hierzu Kommentierung zu § 128 NKomVG, „Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen in Niedersachsen“, Lasar/ Grommas/Goldbach/Zähle/Dieckhaus/Hankel, Seite 191 ff.).

Im Konsolidierungsbericht des Berichtsjahres gibt es Erläuterungen aus der Sicht einer wirtschaftlich und rechtlich eigenständigen Einheit. Diese Berichtserstattung sollte in den Folgejahren weiterentwickelt werden. Hierzu sind nicht nur quantitative Größen des Jahresabschlusses einbezogen werden, sondern darüber hinaus ist die Berichterstattung mit weitergehenden Informationen ergänzt werden.

Die im Konsolidierungsbericht entsprechend § 58 Abs. 1 Nr. 1 b GemHKVO zu umfassenden Mindestangaben im Sinne des § 151 NKomVG beziehen sich i. V. m. § 58 Abs. 2 GemHKVO auf sämtliche Aufgabenträger im Sinne des § 128 Abs. 4 Satz 1 NKomVG einer Kommune. Die Verwaltung hat für die Mindestangaben entsprechend § 58 Abs. 1 Nr. 1 b GemHKVO unter Ziffer V.2.3 des konsolidierten Gesamtabchlusses dem Konsolidierungsbericht ergänzend den XX. Beteiligungsbericht der Stadt mit Daten zum Haushalts- bzw. Geschäftsjahr 2015, der entsprechend § 1 Abs. 2 Nr. 10 GemHKVO auch Anlage zum Haushaltplan 2017 ist, beigefügt. Das Ergebnis über die Prüfung der Einhaltung der Berichtspflichten der Stadt gemäß § 151 NKomVG, die u. a. die Vollständigkeit der im XX. Beteiligungsbericht der Stadt dargelegten Angaben beinhaltet, hat das RPA mit Datum vom 25. September 2017 gesondert vermerkt.

Maßgeblich für die im Konsolidierungsbericht entsprechend § 58 Abs. 1 Nr. 2 a GemHKVO zu umfassenden Erläuterungen ist § 128 Abs. 4 NKomVG i. V. m. § 128 Abs. 6 Satz 3 Halbsatz 2 NKomVG (Abgrenzung des Konsolidierungskreises mit Einbeziehungspflicht, Einbeziehungsverbot und Einbeziehungswahlrecht sowie Angaben zu den nicht konsolidierten Beteiligungen). Dementsprechend sind gemäß § 128 Abs. 6 Satz 3 Halbsatz 2 NKomVG i. V. m. § 128 Abs. 4 Satz 3 NKomVG in den Konsolidierungsbericht auch Angaben über die Aufgabenträger aufzunehmen, die wegen beurteilter untergeordneter Bedeutung nicht in den konsolidierten Gesamtabchluss einbezogen wurden. Anzugeben sind die Gründe (quantitativ und qualitativ) der Nichtaufnahme in den Konsolidierungskreis (vgl. hierzu Kommentierung zu § 128 NKomVG, „Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen in Niedersachsen“, Lasar/Grommas/Golbach/Zähle/Dieckhaus/Hankel, Seite 215). Die Aufnahme der entsprechenden Angaben in den Konsolidierungsbericht ist unterblieben. Die Verwaltung hat zwar unter Ziffer V.1.2.1 und Ziffer V.2.2 des konsolidierten Gesamtabchlusses diejenigen verselbstständigten Aufgabenträger aufgeführt, die wegen beurteilter untergeordneter Bedeutung im Sinne des § 128 Abs. 4 Satz 3 NKomVG nicht in den Konsolidierungskreis einbezogen bzw. nicht auf Basis der sogenannten Eigenkapitalmethode im konsolidierten Gesamtabchluss berücksichtigt worden sind. Außerdem hat sie zwei weitere Aufgabenträger aufgeführt, an denen die Stadt nur Anteile von unter 20 % hält. Die Angaben über die Gründe der Nichtaufnahme der grundsätzlich in die Konsolidierung einzubeziehenden Aufgabenträger beziehen sich jedoch ausschließlich auf die von der Verwaltung gesetzten quantitativen Aspekte (siehe hierzu auch Tz. 3.4 dieses Berichts).

Als Ergebnis der Prüfung wird festgestellt, dass der den konsolidierten Gesamtabchluss gemäß § 128 Abs. 6 Satz 2 NKomVG erläuternde Konsolidierungsbericht - mit Ausnahme der Gründe zur Nichtaufnahme der nicht konsolidierten Aufgabenträgern - Informationen zu allen gemäß § 58 Abs. 1 GemHKVO geforderten Angaben beinhaltet. Er erfüllt damit im Wesentlichen die Aufgabe und Funktion eines Konsolidierungsberichts.



### 3.9 Dem Konsolidierungsbericht beizufügende Bestandteile und Angaben

Dem Konsolidierungsbericht sind gemäß § 128 Abs. 6 Satz 3 NKomVG eine Kapitalflussrechnung sowie Angaben zu den nicht konsolidierten Beteiligungen beizufügen.

Eine Kapitalflussrechnung (vgl. § 128 Abs. 6 Satz 3 Halbsatz 1 NKomVG) entsprechend dem DRS 2 (vgl. Ziffer 8 der Gesamtabchlussrichtlinie) wurde dem Konsolidierungsbericht gemäß § 179 Abs. 3 NKomVG beigelegt (vgl. Tz. 2.1 dieses Berichts). Die Kapitalflussrechnung 2015 wurde weiterhin nach dem DRS 2 erstellt, obwohl dieser durch den DRS 21 ersetzt wurde. Mit Wirkung der Bekanntmachung im Bundesanzeiger vom 2. April 2014 ist der DRS 21 ab dem Geschäftsjahr 2015 zu beachten und der DRS 2 wurde aufgehoben. Da es im niedersächsischen Haushaltsrecht keine gesetzliche Regelung gibt, aus der sich eine verpflichtende Anwendung des DRS für die Gesamtkapitalflussrechnung ableiten lässt, wird die weitere Anwendung des DRS 2, bis zur klärenden Festlegung durch den niedersächsischen Gesetzgeber, nicht beanstandet.

In den Konsolidierungsbericht sind gemäß § 128 Abs. 6 Satz 3 Halbsatz 2 i. V. m. § 128 Abs. 4 Satz 3 NKomVG auch Angaben über die nicht konsolidierten Beteiligungen, auf deren Konsolidierung aufgrund einer beurteilten untergeordneten Bedeutung verzichtet wurde, aufzunehmen. Die Verwaltung verweist für die nicht konsolidierten Beteiligungen auf die Angaben entsprechend den Vorgaben nach § 151 Abs. 1 Satz 2 NKomVG des beigelegten XX. Beteiligungsberichts.

### 3.10 Wahlrecht nach § 128 Abs. 6 Satz 4 NKomVG

Die Verwaltung hat für diesen konsolidierten Gesamtabchluss nicht von der Möglichkeit des § 128 Abs. 6 Satz 4 NKomVG Gebrauch gemacht, den entsprechend § 151 NKomVG zu erstellenden und fortzuschreibenden Beteiligungsbericht durch den konsolidierten Gesamtabchluss zu ersetzen. Stattdessen hat sie unter Ziffer V.2.3 des konsolidierten Gesamtabchlusses dem Konsolidierungsbericht als Anlage ergänzend den XX. Beteiligungsbericht der Stadt mit Daten zum Haushalts- bzw. Geschäftsjahr 2015, der entsprechend § 1 Abs. 2 Nr. 10 GemHKVO auch Anlage zum Haushaltplan 2017 ist, beigelegt. Das Ergebnis über die Prüfung der Einhaltung der Berichtspflichten der Stadt gemäß § 151 NKomVG, die u. a. die Vollständigkeit der im XX. Beteiligungsbericht der Stadt dargelegten Angaben beinhaltet, hat das RPA mit Datum vom 25. September 2017 gesondert vermerkt. Die Verwaltung verzichtet damit nicht auf das bisher praktizierte und aus Prüfungssicht bewährte Erstellungs- und Fortschreibungsverfahren sowie auf den hohen Informationsnutzen des Beteiligungsberichts als langjähriger Datenquelle zu den städtischen eingetragenen Gesellschaften und Beteiligungen.

4 Prüfungsvermerk

Entsprechend § 156 Abs. 3 NKomVG fasst das RPA das Ergebnis der Prüfung des konsolidierten Gesamtabchlusses 2015 der Stadt Braunschweig wie folgt zusammen:

Prüfungsvermerk zum konsolidierten Gesamtabchluss 2015:

*„Der seitens der Verwaltung im Sinne des § 128 Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 1 i. V. m. Abs. 1 NKomVG unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellte konsolidierte Gesamtabchluss mit seinen Bestandteilen gemäß § 128 Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 2 sowie Satz 2 und 3 NKomVG, bestehend aus konsolidierter Ergebnisrechnung, Gesamtbilanz, konsolidierter Anlagen-, Schulden- und Forderungsübersicht, sowie dem entsprechend § 58 GemHKVO aufzustellenden Konsolidierungsbericht einschließlich der dem Konsolidierungsbericht beigelegten Kapitalflussrechnung sowie Angaben zu den nicht konsolidierten Beteiligungen, entspricht nach pflichtgemäßer Prüfung den geltenden kommunalrechtlichen rechnungslegungsbezogenen Vorschriften (NKomVG und GemHKVO) und den sie ergänzenden Bestimmungen.*

*Es bestehen keine Bedenken, dass der Rat der Stadt gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG über den konsolidierten Gesamtabchluss 2015 beschließt.“*

Braunschweig, 05. Juni 2018

Stadt Braunschweig  
- Rechnungsprüfungsamt -




Ehlert

<b>Konsolidierte Ergebnisrechnung</b>		
<b>Erträge und Aufwendungen</b>	<b>Gesamtergebnis 2014</b> - Euro -	<b>Gesamtergebnis 2015</b> - Euro -
1	2	3
<b>Ordentliche Gesamterträge</b>		
1 Steuern und ähnliche Abgaben	335.980.800,41	326.235.942,03
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	122.917.963,70	142.775.978,85
3 Auflösungserträge aus Sonderposten	23.232.571,30	25.131.991,21
4 Sonstige Transfererträge	10.970.006,64	10.313.768,32
5 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	107.984.449,02	108.981.926,68
6 Privatrechtliche Entgelte	397.507.054,75	408.469.323,14
7 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	100.069.437,44	106.021.519,90
8 Zinsen und ähnliche Finanzerträge	5.030.774,57	2.849.835,08
9 Aktivierte Eigenleistungen	5.179.621,91	3.026.791,16
10 Bestandsveränderungen	290.844,58	-270.220,46
11 Sonstige ordentliche Erträge	49.951.416,06	51.811.248,96
12 Erträge aus assoziierten Aufgabenträgern	5.323.696,10	8.281.020,19
<b>13 Summe ordentliche Erträge</b>	<b>1.164.438.636,48</b>	<b>1.193.629.125,06</b>
<b>Ordentliche Gesamtaufwendungen</b>		
14 Aufwendungen für aktives Personal	416.886.458,03	405.410.487,61
15 Aufwendungen für Versorgung	22.980.045,28	24.687.738,25
16 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	230.859.706,56	252.344.600,20
17 Abschreibungen	88.443.499,36	86.349.627,41
18 Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	27.371.026,16	28.546.162,59
19 Transferaufwendungen	221.404.443,61	230.822.487,81
20 Sonstige ordentliche Aufwendungen	179.700.249,79	184.667.803,37
21 Aufwendungen aus assoziierten Aufgabenträgern	284.694,60	0,00
<b>22 Summe ordentliche Aufwendungen</b>	<b>1.187.930.123,39</b>	<b>1.212.828.907,24</b>
<b>23 Ordentliches Gesamtergebnis (Zeilen 13 - 22)</b>	<b>-23.491.486,91</b>	<b>-19.199.782,18</b>
<b>Außerordentliche Erträge und Aufwendungen</b>		
24 Außerordentliche Erträge	20.847.037,50	17.723.539,72
25 Außerordentliche Aufwendungen	14.967.719,43	13.450.235,37
<b>26 Außerordentliches Gesamtergebnis</b>	<b>5.879.318,07</b>	<b>4.273.304,35</b>
<b>Gesamtjahresüberschuss (+) / -fehlbetrag (-) (Zeilen 23 + 26)</b>	<b>-17.612.168,84</b>	<b>-14.926.477,83</b>

## Gesamtbilanz zum 31. Dezember 2015

Aktiva	31. Januar 2014	31. Januar 2015	Passiva	31. Januar 2014	31. Januar 2015
	- Euro -	- Euro -		- Euro -	- Euro -
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	32.719.661,13	38.696.477,65	1. Nettoposition		
2. Sachvermögen	2.435.310.698,80	2.461.752.626,88	1.1 Basis-Reinvermögen	494.471.446,02	494.471.446,02
3. Finanzvermögen	186.703.685,57	173.193.931,03	1.2 Rücklagen	584.198.612,75	566.256.178,07
4. Liquide Mittel	253.183.015,66	246.410.826,83	1.3 Anteile an verbundenen Aufgabenträgern im Fremdbesitz	0,00	0,00
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	18.962.728,91	22.555.007,17	1.4 Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter	3.622.247,92	3.369.281,13
			1.5 Unterschiedsbetrag bei der Kapitalkonsolidierung	0,00	0,00
			1.6 Jahresergebnis (Bilanzgewinn/-verlust)	-55.119.054,87	-60.352.465,25
			1.7 Sonderposten	473.639.183,53	489.880.100,57
				1.500.812.635,35	1.493.624.540,54
			2. Schulden		
			2.1 Geldschulden	446.700.407,88	466.768.370,73
			2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	85.568.471,76	87.903.940,58
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	24.141.521,72	30.007.846,31
			2.4 Transferverbindlichkeiten	2.573.095,79	2.487.387,32
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	70.418.950,28	62.020.153,55
				629.402.447,43	649.187.696,49
			3. Rückstellungen	627.537.644,49	639.925.401,93
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	169.127.062,80	159.871.230,60
Bilanzsumme	2.926.879.790,07	2.942.608.671,56	Bilanzsumme	2.926.879.790,07	2.942.608.671,56

Braunschweig, 01.03.2018



Oberbürgermeister


## Gesamtbilanz zum 31. Dezember 2015

Aktiva	31. Dezember 2014 - Euro -	31. Dezember 2015 - Euro -	Passiva	31. Dezember 2014 - Euro -	31. Dezember 2015 - Euro -
<b>1. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>			<b>1. Nettoposition</b>		
1.1 Geschäfts- oder Firmenwerte der verb. Aufgabenträger	0,00	0,00	1.1 Basis-Reinvermögen		
1.2 Konzessionen	0,00	2.959,00	1.1.1 Reinvermögen	494.471.446,02	494.471.446,02
1.3 Lizenzen	1.923.951,90	1.946.307,08	1.1.2 Solifehlbetrag aus kameralem Abschluss	0,00	0,00
1.4 Ähnliche Rechte	693.662,01	719.208,67		494.471.446,02	494.471.446,02
1.5 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	29.794.743,00	35.562.987,00	<b>1.2 Rücklagen</b>		
1.6 Aktivierter Umstellungsaufwand	0,00	0,00	1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	506.816.041,10	476.985.869,52
1.7 Sonstiges immaterielles Vermögen	307.304,22	465.015,90	1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	74.735.002,69	84.766.683,30
	<b>32.719.661,13</b>	<b>38.696.477,65</b>	1.2.3 Zweckgebundene Rücklagen	0,00	0,00
<b>2. Sachvermögen</b>			1.2.4 Sonstige Rücklagen	2.647.768,96	4.503.625,25
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	289.642.219,46	239.327.199,93		<b>584.193.812,75</b>	<b>566.256.178,07</b>
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.065.779.592,45	1.111.221.984,68	<b>1.3</b> Anteile an verbundenen Aufgabenträgern im Fremdbesitz	0,00	0,00
2.3 Infrastrukturvermögen	760.161.797,78	767.956.695,46	1.4 Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter	3.622.247,92	3.369.281,13
2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	5.824.052,00	19.006.770,00	1.5 Unterschiedsbetrag bei der Kapitalkonsolidierung	0,00	0,00
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	768.598,23	953.001,29	<b>1.6 Jahresergebnis</b>		
2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	65.891.014,95	79.050.910,44	1.6.1 Gewinn-/Verlustvortrag	-37.351.599,81	-45.678.954,21
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	62.122.174,25	63.816.637,41	1.6.2 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-17.612.168,84	-14.926.477,83
2.8 Vorräte	41.010.798,72	35.952.273,91	1.6.3 Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	66.472,90	-155.286,22
2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	194.110.450,96	144.467.155,76	<i>Bilanzgewinn/-verlust</i>	<b>-55.119.054,87</b>	<b>-60.352.465,25</b>
	<b>2.435.310.698,80</b>	<b>2.461.752.628,88</b>	<b>1.7 Sonderposten</b>		
<b>3. Finanzvermögen</b>			1.7.1 Investitionszuweisungen und -zuschüsse	339.300.085,93	348.303.407,30
3.1 Anteile an verbundenen Aufgabenträgern	7.951.985,16	7.951.985,16	1.7.2 Beiträge und ähnliche Entgelte	88.861.206,13	91.908.757,99
3.2 Anteile an assoziierten Aufgabenträgern	43.888.414,13	45.069.165,04	1.7.3 Gebührenaussgleich	12.835.666,36	17.020.372,03
3.3 Anteile an sonstigen Aufgabenträgern	6.684.079,72	7.330.737,13	1.7.4 Bewertungsausgleich	0,00	0,00
3.4 Sondervermögen	49.092,18	49.766,61	1.7.5 Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	0,00	0,00
3.5 Ausleihungen	12.462.161,11	11.777.024,52	1.7.6 Sonstige Sonderposten	32.642.225,11	32.647.563,25
3.6 Wertpapiere	56.430,70	29.299,81		<b>473.639.183,53</b>	<b>489.880.100,57</b>
3.7 Öffentlich-rechtliche Forderungen	22.415.142,25	10.676.108,79			
3.8 Forderungen aus Transferleistungen	23.493.792,05	12.894.112,79			
3.9 Privatrechtliche Forderungen	61.992.650,08	73.850.303,98			
3.10 Sonstige Vermögensgegenstände	7.709.938,19	3.565.427,20		<b>1.500.812.635,35</b>	<b>1.493.624.540,54</b>
	<b>186.703.685,57</b>	<b>173.193.931,03</b>			

Gesamtbilanz zum 31. Dezember 2015

Aktiva	31. Dezember 2014	31. Dezember 2015	Passiva	31. Dezember 2014	31. Dezember 2015
	- Euro -	- Euro -		- Euro -	- Euro -
4. Liquide Mittel	253.183.015,66	246.410.826,83	2. Schulden		
			2.1. Geldschulden	446.700.407,88	466.768.370,73
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	18.962.728,91	22.555.007,17	2.2. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	85.568.471,76	87.903.940,58
			2.3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	24.141.521,72	30.007.846,31
			2.4. Transferverbindlichkeiten	2.573.095,79	2.487.387,32
			2.5. Sonstige Verbindlichkeiten	70.418.950,28	62.020.153,55
				629.402.447,43	649.187.698,49
			3. Rückstellungen		
			3.1. Pensionsrückstellungen	491.146.669,58	497.124.038,43
			3.2. Andere Rückstellungen	136.390.974,91	142.801.363,50
				627.537.644,49	639.925.401,93
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	169.127.062,80	159.871.230,60
Bilanzsumme	2.926.879.790,07	2.942.608.871,56	Bilanzsumme	2.926.879.790,07	2.942.608.871,56

Braunschweig, 01.03.2018

  
 \_\_\_\_\_  
 Oberbürgermeister

## Anlagenübersicht

zum 31. Dezember 2015

Anlagevermögen	Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungswerte					Entwicklung der Abschreibungen					Buchwerte	
	Stand am 31. Dez. 2014	Zu- gänge im Haus- halts- jahr	Ab- gänge im Haus- halts- jahr	Um- Buchun- gen im Haus- halts- jahr	Stand am 31. Dez. 2015	Stand am 31. Dez. 2014	Ab- schrei- bungen im Haus- halts- jahr	Auf- lösun- gen	Zu- schrei- bungen im Haus- halts- jahr	Stand am 31. Dez. 2015	Stand am 31. Dez. 2015	Stand am 31. Dez. 2014
	- Euro-	- Euro-	- Euro-	- Euro-	- Euro-	- Euro-	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro-	- Euro-	- Euro-
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	64.271.646,97	8.102.472,20	676.391,04	2.288.568,04	73.986.296,17	31.551.985,84	4.324.144,11	586.311,43	0,00	35.289.818,52	38.696.477,65	32.719.661,13
2. Sachvermögen (ohne Vorräte und geringwertige Vermögensgegenstände)	3.663.633.193,15	119.669.792,64	60.162.712,64	-2.288.568,04	3.720.851.704,91	1.274.190.547,17	78.991.135,63	53.889.125,66	-80.829,15	1.299.211.728,09	2.421.639.976,82	2.389.442.645,08
3. Finanzvermögen (ohne Forderungen)	91.851.494,06	1.628.551,48	712.736,21	0,00	92.767.309,33	20.559.331,06	0,00	0,00	0,00	20.559.331,06	72.207.978,27	71.092.163,00
<b>Insgesamt</b>	3.819.556.334,18	129.600.816,32	61.551.840,09	0,00	3.887.605.310,41	1.326.301.864,07	83.315.279,74	54.475.436,99	-80.829,15	1.365.060.877,67	2.532.544.432,74	2.493.254.470,11

\*) Die Werte Stand 31. Dezember 2014 stimmen nicht mit der Anlagenübersicht aus dem konsolidierten Gesamtabchluss 2014 überein, da in der Vergangenheit das Sachvermögen auch die Werte für die geringwertigen Vermögensgegenstände enthielt.

**Schuldenübersicht**  
zum 31. Dezember 2015

Art der Schulden	Gesamtbetrag am 31. Dezember 2015  - Euro -	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag am 31. Dezember 2014  - Euro -	Mehr (+)/ weniger (-)  - Euro -
		bis zu 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre		
		- Euro -	- Euro -	- Euro -		
1	2	3	4	5	6	7
<b>1. Geldschulden</b>	466.768.370,73	36.144.128,58	113.969.100,96	316.655.141,19	446.700.407,88	20.067.962,85
<b>2. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften</b>	87.903.940,58	2.942.152,98	13.138.919,59	71.822.868,01	85.568.471,76	2.335.468,82
<b>3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</b>	30.007.846,31	29.523.785,90	484.060,41	0,00	24.141.521,72	5.866.324,59
<b>4. Transferverbindlichkeiten</b>	2.487.387,32	2.487.387,32	0,00	0,00	2.573.095,79	-85.708,47
<b>5. Sonstige Verbindlichkeiten</b>	62.020.153,55	61.888.190,41	70.705,29	61.257,85	70.418.950,28	-8.398.796,73
<b>Schulden insgesamt</b>	649.187.698,49	132.985.645,19	127.662.786,25	388.539.267,05	629.402.447,43	19.785.251,06



## Forderungsübersicht

zum 31. Dezember 2015

Art der Forderungen	Gesamtbetrag am 31. Januar 2015  - Euro -	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag am 31. Januar 2014  - Euro -	Mehr (+)/ weniger (-)  - Euro -
		bis zu 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre		
		- Euro -	- Euro -	- Euro -		
1	2	3	4	5	6	7
<b>1. Öffentlich-rechtliche Forderungen</b>	10.676.108,79	10.672.486,29	2.098,75	1.523,75	22.415.142,25	-11.739.033,46
<b>2. Forderungen aus Transferleistungen</b>	12.894.112,79	12.894.112,79	0,00	0,00	23.493.792,05	-10.599.679,26
<b>3. Sonstige Privatrechtliche Forderungen</b>	73.850.303,98	71.975.782,98	1.874.521,00	0,00	61.992.650,08	11.857.653,90
<b>Summe aller Forderungen</b>	97.420.525,56	95.542.382,06	1.876.619,75	1.523,75	107.901.584,38	-10.481.058,82

## **Konsolidierungskreis im Konzern Stadt Braunschweig**

### Voll zu konsolidierende Aufgabenträger

- Stadt Braunschweig Kernverwaltung
- Abwasserverband Braunschweig
- Braunschweiger Verkehrs-GmbH
- Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH
- Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH
- Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH
- Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH
- Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig
- Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH
- Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit-GmbH
- Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH
- Volkshochschule Braunschweig GmbH
- VHS Arbeit und Beruf GmbH
- Sonderrechnung Abfallwirtschaft
- Sonderrechnung Fachbereich 65 Hochbau und Gebäudemanagement
- Sonderrechnung Stadtentwässerung
- Pensionsfonds der Stadt Braunschweig

### Assoziierte Aufgabenträger (Eigenkapitalmethode)

- Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG
- Wasserverband Weddel-Lehre
- Zweckverband Großraum Braunschweig

**Folgende Aufgabenträger wurden nicht in die Konsolidierung einbezogen:**

- Allianz für die Region GmbH
- Braunschweiger Bus- und Bahnbetriebsgesellschaft mbH
- Braunschweiger Versorgungs-Verwaltungs-AG
- Braunschweig Stadtmarketing GmbH
- Braunschweig Zukunft GmbH
- Haus der Familie GmbH
- Haus der Wissenschaft GmbH
- Bistro Klinikum Braunschweig GmbH
- Klinikum Braunschweig Klinikdienste GmbH
- Medizinische Versorgungszentren am Städtischen Klinikum Braunschweig GmbH
- Klinikum Braunschweig Textilservice GmbH
- Kraftverkehr Mundstock GmbH
- Magdeburg Nutzfahrzeug-Service GmbH
- Metropolregion Hannover-Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH
- Mundstock Reisen GmbH
- Peiner Verkehrsgesellschaft mbH
- Reisepartner Fuhrmann Mundstock International GmbH
- Struktur-Förderung Braunschweig GmbH
- Wohnstätten GmbH

<b>Gesamtkapitalflussrechnung</b>	<b>31. Dezember 2014 - Euro -</b>	<b>31. Dezember 2015 - Euro -</b>
1	2	3
Gesamtjahresüberschuss / -fehlbetrag	-17.612.168,84	-14.926.477,83
+/- Abschreibungen/Zuschreibungen Immaterielles Vermögen	4.442.925,24	4.324.144,11
+/- Abschreibungen/Zuschreibungen Sach-(anlage)vermögen	81.248.427,30	81.658.282,43
+/- Abschreibungen/Zuschreibungen Finanz-(anlage)vermögen	0,00	0,00
+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	29.614.076,47	12.387.757,44
+/- Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge bzw. Vorgänge	-37.193.518,01	-36.661.316,39
-/+ Gewinn/Verlust aus dem Abgang von immateriellem Vermögen	6,00	-4.468,00
-/+ Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Sachvermögen	-1.006.134,73	2.581.832,57
-/+ Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Finanzvermögen	0,00	0,00
-/+ Zunahme/Abnahme der Vorräte, Ford. aus LuL sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-8.492.904,72	16.091.816,36
+/- Zunahme/Abnahme der Verb. aus LuL sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-9.995.209,99	-12.145.794,09
+/- Ein-/Auszahlungen aus außerordentlichen Posten	0,00	0,00
<b>= Cashflow aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>41.005.498,72</b>	<b>53.305.776,60</b>
+ Einzahlungen aus Abgängen des Sachvermögens (ohne Vorräte)	12.935.964,07	3.692.007,75
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachvermögen (ohne Vorräte)	-142.384.487,40	-116.087.104,42
+ Einzahlungen aus Abgängen des immateriellen Vermögens	2.378,58	94.547,61
- Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Vermögen	-6.311.207,61	-8.102.472,20
+ Einzahlungen aus Abgängen aus dem Finanzvermögen	3.274.012,48	712.736,21
- Auszahlungen für Investitionen in das Finanzvermögen	-388.646,89	-1.828.551,48
+ Einzahlungen aus dem Verkauf von konsolidierten verselbständigten Aufgabenträgern und sonstigen Verwaltungseinheiten	0,00	0,00
- Auszahlungen aus dem Erwerb von konsolidierten verselbständigten Aufgabenträgern und sonstigen Verwaltungseinheiten	0,00	0,00
+ Einzahlungen aus Sonderposten	26.949.895,43	41.372.908,25
- Auszahlungen aus Sonderposten	0,00	0,00
<b>= Cashflow aus der Investitionstätigkeit</b>	<b>-105.922.091,34</b>	<b>-80.145.928,28</b>
+ Einzahlungen aus Nettopositionszuführungen (ohne Sonderposten)	0,00	0,00
- Auszahlungen aus Nettopositionsherabsetzungen (ohne Sonderposten)	0,00	0,00
+ Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von Krediten	54.264.269,69	70.024.178,53
- Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und Krediten	-42.263.670,73	-49.956.215,68
<b>= Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit</b>	<b>12.000.598,96</b>	<b>20.067.962,85</b>
<b>Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe Teil-Cashflows)</b>	<b>-52.915.993,66</b>	<b>-6.772.188,83</b>
+/- Wechselkurs-, Konsolidierungskreis- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelbestandes	0,00	0,00
+ Liquide Mittel am Anfang der Periode	306.099.009,32	253.183.015,66
<b>= Liquide Mittel am Ende der Periode</b>	<b>253.183.015,66</b>	<b>246.410.826,83</b>